

schwierigen und vielfachen Arbeiten, die ihr vorliegen, auf irgend eine Art in die Länge ziehe. Sie wird der Kammer einige Vorschläge thun, auf welche Art die große Anzahl von Beschwerden auf die kürzeste Weise erledigt werden könne, damit noch von der Kammer Beschluß darauf gefaßt werden kann.

Abg. Todt: Ich weiß nicht, ob es mir lieb sein soll oder nicht, daß ich heute einige Beschwerden und Petitionen bevorwortet habe. Sieb kann es mir sein, daß ich dieses gethan habe, weil es den Anschein gewinnt, als ob ich auf diese Weise die Frage wegen der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Bevorwortung von Petitionen mit hervorgerufen habe, die über lang oder kurz denn doch zur Sprache gekommen wäre, ja die schon zeither länger, wenn auch hinter den Coulissen, verhandelt worden ist. Unlieb möchte es mir aber sein, daß ich mir eine Bevorwortung erlaubt habe, weil im Laufe der Debatte auch hin und wieder von dem Mißbrauche der Bevorwortung gesprochen worden ist. Nun — es mag hierbei auf den Gesichtspunkt ankommen, den der einzelne Deputirte nimmt. Ich habe allerdings geglaubt, daß ich bei dem Gebrauche dieses Rechts nie in einen Mißbrauch verfallen sei, insbesondere auch heute nicht, weil es sich bei meiner Bevorwortung um fünf verschiedene Eingaben gehandelt hat. Im Uebrigen habe ich dieses Recht auch außerdem sehr spärlich ausgeübt; ich habe z. B. noch in voriger Woche 4 Petitionen in die Kammer gebracht, ohne ein Wort darüber zu verlieren. Dies in Bezug auf die wahrscheinliche Veranlassung zu der gegenwärtigen Debatte. Eben nun der Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, daß ich die jetzige Discussion mit hervorgerufen habe, dann auch der eigene Wunsch, daß die Bevorwortung der Petitionen, wenn nicht aufgehoben — dagegen habe ich mich sogleich anfangs schon erklärt — doch auf irgend eine Weise möchte beschränkt werden können, und endlich die doch muthmaßlich nur noch kurze Zeit des Landtags ließen mich für einen Augenblick den §. 81 der Verfassungsurkunde aus dem Auge verlieren. Indessen die Discussion hat mir allerdings dargethan, daß dieser Paragraph mehr Beachtung verdient, als er von vielen Seiten gefunden hat. Zugeben kann ich namentlich nicht, daß nach diesem Paragraphen zwischen Petitionen und Beschwerden ein Unterschied gemacht werden müsse, da in demselben von „Anliegen“ die Rede ist, und unter diese jedenfalls Petitionen wie Beschwerden zu subsumiren sind. Ist nun aber einmal der Satz aufgestellt worden, daß es dem §. 81 der Verfassungsurkunde entgegenlaufen würde, wenn man auch nur für einige Zeit, für die noch übrige Dauer des gegenwärtigen Landtags, die Bevorwortung von Petitionen und Beschwerden ganz aufheben wollte, so scheint es mir nun allerdings wünschenswerth, daß der Antrag, den der Abgeordnete v. Thielau gestellt hat, nunmehr lieber zurückgenommen wird. Ich glaube, es würden beide Theile ihren Zweck erreichen; die Einen, welche Bedenken gegen den Antrag haben, und ihre Bedenken aus der Verfassungsurkunde ableiten, würden diese nunmehr ganz unangetastet dastehen sehen, so daß kein Zweifel weiter erhoben werden könnte; der Antragsteller aber und die, welche für den Antrag gesprochen haben, werden gewiß ebenfalls ihren Zweck erreichen, weil es von der heutigen Debatte ab Jeder zur ernstesten

Pflicht sich machen wird, für die noch übrige Zeit des Landtags Beschwerden und Petitionen so viel möglich nicht weiter mit einer Bevorwortung hier einzubringen. Es wäre also auf der einen Seite das Recht gewahrt — und das wünschte ich auch gewahrt zu sehen — auf der andern Seite aber wären auch Andeutungen genug gegeben, daß dieses Recht nicht über die Gebühr exercirt würde. Ich meines theils wünsche also, daß der Antrag, nachdem er pro und contra hinlänglich beleuchtet worden ist, wieder zurückgezogen wird. Sollte das aber nicht geschehen, so würde ich mich nunmehr dagegen erklären, weil ich im Zweifelsfalle lieber zu beweglich erscheinen will, als verfassungswidrig handelnd.

Präsident Braun: Die ganze Kammer wünscht wohl, daß zu lange Befürwortungen unterbleiben möchten. Man stößt sich nur an der Principfrage. Ich kann keineswegs dem §. 81 der Verfassungsurkunde die Deutung geben, welche man ihm gegeben hat, nämlich daß darin vorgeschrieben sei, es müsse die Befürwortung gerade bei dem Registrandenvortrage geschehen. Die Befürwortung kann geschehen, das ist gewiß, aber die Kammer kann bestimmen, ob sie die Befürwortung gerade bei Anlaß des Registrandenvortrags wünscht. Dies ist Sache der Geschäftsordnung. Doch dem sei, wie ihm wolle, ich will mich in das Materielle nicht mischen. Jeder in der Kammer wünscht aber, daß lange Befürwortungen unterbleiben. Wenn die Kammer sich dahin ausspräche, daß sie dem Wunsch ausdrückte, es möchten die Befürwortungen bei Anlaß des Registrandenvortrags unterbleiben, und wenn die Entscheidung der Principfrage vorbehalten bliebe, so würde, sollte ich glauben, in jeder Hinsicht der Wunsch erreicht, um den es sich hier handelt, so würden alle Ansichten darüber versöhnt. Einmal wäre die Principfrage gerettet, und dann würde die Kammer den Wunsch zu erkennen geben, so würde diesem Wunsche schwerlich ein Kammermitglied entgegenstehen. Also glaube ich, daß, wollte die geehrte Kammer auf die von mir vorgeschlagene Frage eingehen, sie jede Differenz über diesen Gegenstand beseitigt sehen könnte.

Abg. v. Thielau: Sobald der Antrag des Herrn Präsidenten von der Kammer angenommen wird, so ist der Zweck meines Antrags vollständig erfüllt, und ich bin bereit, ihn gern zurückzunehmen; ich muß aber bemerken, daß die Ansicht falsch ist, als ob durch Verlängerung der Sitzungen der Zeitverlust durch die Bevorwortungen wieder eingebracht würde; denn unsere Schuldigkeit ist es, unsere Zeit mit Gegenständen zu verbringen, die vorliegen, und wir wären jedenfalls in der Berathung der Berathungsgegenstände weiter gekommen, wenn wir nicht 1½ Stunden zu Bevorwortungen gebraucht hätten. Ich nehme meinen Antrag zurück, sobald die Kammer es genehmigt.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich bitte um das Wort zur Berichtigung einer factischen Unrichtigkeit. Es sind in der Regel nicht 1½ Stunden zur Bevorwortung gebraucht worden, sondern nur ¼, oder ½ Stunde mit Ausnahme von wenigen Fällen.